

Absender:

Jürgen Willi Sievers
Holitzberg 89a
22417 Hamburg

Widerspruch

An:

Landeskrankenhilfe V.v.a.G.
Hauptverwaltung
21332 Lüneburg

Datum: 14.07.2025

Aktenzeichen: LA-HVS-7.635.173

Betreff: Widerspruch gegen Ihren Bescheid vom 27.06.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen Ihren Bescheid vom 27.06.2025 mit dem Aktenzeichen LA-HVS-7.635.173, mir zugegangen am 2.7.25 (Poststempel 1.7.25), lege ich hiermit fristgerecht Widerspruch ein.

Ihre Ablehnung der Kostenübernahme für das beantragte Hilfsmittel (Joytick-Maus für Linkshänder sowie Tablet mit SIM-Karten-Slot) ist rechtlich unhaltbar und wird hiermit scharf angefochten.

Begründung:

1. Verstoß gegen § 33 SGB V und Grundsatz der individuellen Bedarfprüfung:
Ihre Behauptung, die beantragten Hilfsmittel seien nicht im Hilfsmittelverzeichnis aufgeführt und daher nicht leistungspflichtig, ignoriert den Grundsatz der individuellen Bedarfprüfung. Das Bundessozialgericht (BSG) hat in seinem Urteil vom 07.05.2020 (B 3 KR 7/19 R) klargestellt, dass die Versorgung mit Hilfsmitteln nicht auf einen Minimalausgleich beschränkt ist, sondern auch Ansprüche umfasst, die einen wesentlich weiteren Bewegungsradius oder die Teilhabe ermöglichen. Eine pauschale Ablehnung ohne Berücksichtigung der individuellen gesundheitlichen Notwendigkeit ist rechtswidrig.

2. Verletzung der Selbstbestimmung und Teilhabe (§ 5 SGB IX):

Die Ablehnung verletzt den Grundsatz der Selbstbestimmung und Teilhabe behinderter Menschen gemäß § 5 SGB IX. Das BSG hat in seinem Urteil vom 18.04.2024 (B 3 KR 13/22 R) betont, dass der Nahbereich der Wohnung nicht auf einen fußläufig erreichbaren Radius beschränkt ist, sondern sich nach den örtlichen Gegebenheiten richtet. Ein Tablet mit SIM-Karten-Slot und eine Joytick-Maus könnten essenziell sein, um meine Kommunikation und Mobilität im Alltag zu sichern, was Sie ohne entsprechende Prüfung verweigern.

3. Pflicht zur erneuten Prüfung im Widerspruchsverfahren:

Gemäß § 84 SGG sind Sie verpflichtet, den Fall im Widerspruchsverfahren unter Berücksichtigung neuer medizinischer Unterlagen erneut zu prüfen. Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg hat in seinem Urteil vom 15.11.2012 (L 1 KR 263/11) festgelegt, dass ein Anspruch auf Versorgung mit individuell notwendigen Hilfsmitteln besteht, wenn der medizinische Bedarf nachgewiesen wird. Ich bitte Sie daher, meine behandelnden Ärzte um eine Stellungnahme zu beziehen, um die medizinische Notwendigkeit zu bestätigen.

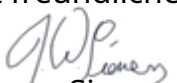
4. Verfahrensfehler und Fristversäumnis:

Ihre Entscheidung erfolgte ohne ausreichende Begründung und ohne Einholung eines Gutachtens des Medizinischen Dienstes, obwohl dies bei komplexen Hilfsmitteln erforderlich ist (§ 7a SGB V). Zudem haben Sie die gesetzliche Frist von drei Wochen (§ 7a Abs. 3 SGB V) nicht eingehalten, was den Antrag vorläufig als genehmigt gelten lassen könnte (BSG, Urteil vom 15.03.2018, B 3 KR 18/17 R).

Forderung:

Ich fordere Sie auf, Ihre Entscheidung unverzüglich zu überprüfen, die beantragten Hilfsmittel zu bewilligen und die Kosten zu übernehmen. Sollte dies nicht erfolgen, behalte ich mir rechtliche Schritte vor, einschließlich einer Klage vor dem Sozialgericht, wobei Sie dann auch für die Kosten aufkommen müssten (§ 162 SGG). Bitte bestätigen Sie mir den Erhalt dieses Widerspruchs schriftlich innerhalb von sieben Tagen. Eine ausführliche medizinische Begründung inklusive ärztlicher Stellungnahmen wird zeitnah nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen,


Jürgen Sievers